

Oberregierungsrat Winkelmann.

Bückerburg, den

Mai



*früher...*

An

den Hauptschriftleiter, Herrn M a n n s ,

B ü c k e b u r g .

Sehr geehrter Herr Manns !

Wie Sie vom Herrn Landespräsidenten erfahren haben, bedarf die Frage, ob das zeitige Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe zur Führung des Fürstentitels berechtigt ist, in der Öffentlichkeit der Klärung und in der "Schaumburg" der Berichtigung. Ich habe mir erlaubt, die Berichtigung so zu fassen, wie sie sich aus der Anlage ergibt. Sie ist sehr kurz gehalten; scheint mir auch ausreichend zu sein, weil sie nur das Wesentliche enthält. Sollten Sie eine umfangreichere Form für notwendig halten, muss ich Ihnen die weitere Entscheidung überlassen. Im Zweifelsfalle stehe ich Ihnen jederzeit zu einer mündlichen Besprechung hier auf der Landesregierung zur Verfügung.

Zu Ihrer Unterrichtung erlaube ich mir, noch folgende Ausführungen machen zu dürfen:

Für die Beurteilung ist massgebend das Landesgesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens vom 30. April 1928 (Land.-Verordn. Bd. XXX S. 177). Dieses Gesetz stützt sich auf Artikel 109 Abs. 3 der Reichsverfassung, wo es heisst: „Öffentlich-recht-

liche

liche Vorrechte oder Nachteile der Geburt und des Standes sind aufzuheben." Die Form dieser Bestimmung gibt eine Anweisung an die Länderregierungen und enthält nicht ohne weiteres materielles Recht. In Verfolg dieser Anweisung ist das vorgenannte Gesetz erlassen; darin wird in § 1 grundlegend gesagt, dass die auf öffentlichem Recht Schaumburg-Lippe beruhenden Vorrechte des bisherigen Adelsstandes einschliesslich der Vorrechte der in Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Familien und der Mitglieder dieser Familien aufgehoben werden, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind.

Erläuternd bemerke ich, dass damit insbesondere folgende Vorrechte aufgehoben sind:

- 1) das Recht eigener Gesetzgebung (Autonomie) und Gerichtsbarkeit;
- 2) das Recht, durch besondere Behörden oder Beamte öffentlich-rechtliche Befugnisse auszuüben.

Hiernach hat die Fürstliche Hofkammer nicht mehr den Charakter einer Behörde, und die Beamten der Hofkammer sind keine Beamte, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben.

Auch können Staatsbeamte nicht mehr mit der Wahrnehmung hausrechtlicher Aufgaben beauftragt werden.

- 3) das Recht auf besondere Prädikate, wie „Hoheit“, „Durchlaucht“ u.dgl.; auch besondere Ehrungen (Landestruer, Ehrenwachen, Kanzleizeremonie u.dgl.) dürfen nicht mehr stattfinden.
- 4) das Recht, Titel und Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein staatlicher Titel oder Auszeichnungen zu erwecken geeignet sind;
- 5) das Recht besonderer Vertretung in Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- 6) die Befreiung von öffentlich-rechtlichen Pflichten, Lasten und Abgaben;

- 7) das Recht besonderen Strafschutzes and des besonderen Gerichtsstandes vor staatlichen Behörden;
- 8) die Befreiung von Arrest, Verhaftung und sonstigen Beschränkungen dar persönlichen Freiheit;
- 9) das Recht der gesetzlichen Vertretung In Rechtsstreitigkeiten und bei der Ableistung von Eiden;
- 10) das auf Grund Haus- oder Landesrechts in den Häusern der vormaligen Landes- und Standesherrn etwa noch bestehende Ehescheidungs-, Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht sowie das besondere Recht der Eheschliessung, namentlich auch soweit es Nachteile an eine den Ebenbürdigkeitsbegriffen des Hausrechts nicht entsprechende Eheschliessung knüpft.

Hiernach steht fest, dass auch das Ebenbürdigkeitsrecht als solches beseitigt ist, und zwar auch hinsichtlich der bereits bestehenden unebenbürdigen Ehen. Die Frau des verstorbenen Fürsten war also völlig gleichberechtigt; sie erhielt den Namen ihres Mannes und war mit den übrigen Angehörigen des Hauses nach bürgerlichen Begriffen verschwägert.

Für die Namensbezeichnungen der Mitglieder des Hauses Schaumburg-Lippe gilt folgendes:

Durch die in dieser Beziehung auch noch jetzt gültige Verfassung vom Jahre 1919 ist dar Adel abgeschafft. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teile des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Nach § 4 des vorerwähnten Landesgesetzes gilt als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besondere bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Der Name der Angehörigen des Hauses Schaumburg-Lippe ist also Prinz bzw. Prinzessin zu Schaumburg-Lippe. Dies ist der Nachname, zu dem dann noch der Vorname zu treten hat. Der Vor- und Zuname lautet etwa beispielsweise nicht „Prinz Heinrich zu Schaumburg-Lippe“,

sondern

sondern «Heinrich Prinz zu Schaumburg-Lippe».

Der § 4 sagt dann weiter:

„Stand zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten.“

Dies ist nun die entscheidende Bestimmung. Das verstorbene Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe hatte zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung den Fürstentitel, den es für seine Person bis zum Tode führen durfte. Sein Besitznachfolger oder dessen Abkömmlinge erwerben diese Bezeichnung aber nicht mehr.

Zu Ihrer Unterrichtung füge ich einen Abdruck des in Frage kommenden Gesetzes bei.

Von zuständiger Seite wird uns folgendes geschrieben:

In der Öffentlichkeit wird vielfach die Ansicht vertreten, dass nach dem Tode des Fürsten Adolf auch das nunmehrige Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe den Fürstentitel zu führen berechtigt sei. Diese Ansicht entspricht nicht der Rechtslage. Für die rechtliche Beurteilung sind in dieser Beziehung nicht mehr massgebend die Hausgesetzte des Hauses Schaumburg-Lippe. Die Rechtslage regelt vielmehr das Landesgesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens vom 30. April 1928. In ihm ist in § 4 gesagt, dass als Name der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen die Bezeichnung zu gelten habe, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Stand aber zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten. Hiernach stand also die Berechtigung wohl dem verstorbenen Oberhaupte des Hauses Schaumburg-Lippe zu, aber nicht ~~ihm~~ dessen Besitzfolger.